

Beschluß des Großen Rathes
vom 17. Christmonath 1830, betreffend die
Einleitung zur Revision der Staatsver-
fassung.

Nach Berathung der Art und Weise, wie die Revision der Staatsverfassung einzuleiten sey, hat der Große Rath darüber einmüthig beschlossen:

- 1) Es soll eine Commission aus der Mitte des Großen Rathes mit dem Auftrage niedergesetzt werden, die Staatsverfassung vom 11. Brachmonath 1814 einer Revision zu unterwerfen und darüber einen Bericht und Antrag zu hinterbringen.
- 2) Allen einzelnen Bürgern des Cantons steht frey, ihre Wünsche bezüglich auf diese Verfassungsrevision der Commission innerhalb drey Wochen, von heute gerechnet, einzureichen. Diese Bestimmung ist durch eine in den Kirchen zu verlesende Bekanntmachung zur Kunde des Publicums zu bringen.
- 3) Die Commission hat ihre Arbeit mit Beförderung zu vollenden und hierauf solche dem Großen Rathe vorzulegen. Bey dem nächsten Zusammentritte des Großen Rathes hat sie demselben über den Fortgang

und dannzumahligen Stand des Geschäftes vorläufigen Bericht zu erstatten.

- 4) Der Große Rath wird auf den Bericht und Antrag der Commission die neue Verfassung berathen und festsetzen.
 - 5) Die von dem Großen Rathe angenommene Verfassung soll der Bürgerschaft des Cantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Ueber die Form dieser Vorlegung wird die erwähnte Commission gleichfalls eine Vorberathung halten und einen Antrag hinterbringen.
-